

tember 814, deren Beurteilung für die Auffassung der Gründungsgeschichte dieses ostfälischen Bistums maßgebend ist.¹ Wir wissen

- M.² 870, 829 September 7, Zehntbestätigung für Osnabrück, Fälschung auf Grundlage einer echten Urkunde, vgl. M. Tangel, Arch. UF. 2, 171f. 261. 275ff.
- „ 900, 832 Juni 16, Fischereischenkung für Korvey, Fälschung aus dem Anfang des 12. Jh., vgl. die Vorbemerkung zu DL. III. 62.
- „ 920, 833 April 1, Schenkung für Graf Rihdac, wahrscheinlich aus Meschede.
- „ 922, 833 Juni 1, Verleihung von Münzrecht für Korvey.
- „ 923, 833 Juni 8, Schenkung für Korvey.
- „ 924, undatiertes Mandat betr. Befreiung der Hintersassen Korveys von Heerfahrt und Grafengericht.
- „ 927, 834 Mai 15, Schenkung für Korvey.
- „ 928, 834 Mai 15, Immunität für Hamburg, Fälschung auf Grundlage einer echten Urkunde.
- „ 935, 834 Dezember 7, Schenkung der Zelle Meppen an Korvey.
- „ 977, 838 Juni 7, Kirchenschenkung an Herford.
- „ 983, 838 November 14, Besitzbestätigung für Korvey, Fälschung.
- „ 984, 838 November 21, Besitzbestätigung für die Gräfin Ida, entfällt für die Ausgabe als moderne Fälschung; die echte Urkunde ist verloren, LECHNER, Verlor. Urkunden n. 223.
- „ 997, 839 Juli 8, Besitzrückgabe für Gerulf, aus Korvey. —

Mit Ausnahme von M.² 535, 870, 928 und 984 sind diese Diplome von R. WILMANS, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I (1867) abgedruckt. — Dazu kommen folgende verlorene Urkunden: Hildesheim, LECHNER n. 206 und 207, vgl. ERNST MÜLLER, Das Königsurkunden-Verzeichnis des Bistums Hildesheim, Arch. UF. 2 (1909), 491 — 512; Böldeken, LECHNER n. 72, Immunität (? vgl. E. E. STENGEL, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 670) für den Gründer Meinulf. — Ein verlorenes Heerfahrtsprivileg für Korvey (LECHNER n. 256) nehme ich mit STENGEL (a. a. O. S. 672) nicht an, beziehe vielmehr die Angaben des Mandats M.² 924 über das frühere *praeceptum* auf M.² 779 und 780. Scheint also zunächst das Mandat die Heerfahrtsbefreiung als in der Immunität mitinbegriffen zu betrachten, so ist dagegen zu bemerken, daß es von der Vorurkunde oder, was richtiger wäre, den Vorurkunden, überhaupt keine klare Vorstellung hat, sie jedenfalls nicht vor sich liegen gehabt hat, wie schon daraus hervorgeht, daß in dem auf die Immunität anspielenden Satze die Worte (*homines . . .*) *qui super terram eiusdem monasterii consistunt* zwar durchaus formelgemäß sind (vgl. STENGEL S. 639), aber gerade in M.² 780 nicht enthalten sind. — Für die sächsischen Bistümer Bremen, Verden, Minden und Münster sind Diplome weder erhalten noch als verloren nachzuweisen.

¹) Der Aufsatz von W. MÖLLENBERG, Zur Frage der Gründung des